



Niedersächsisches
Justizministerium



NLM

NIEDERSÄCHSISCHE
LANDESMEDIENANSTALT



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**dem Niedersächsischen Justizministerium
dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und
der Niedersächsischen Landesmedienanstalt**

Seit Jahren nimmt die Verrohung der Kommunikation im Internet zu. Menschen werden im Zusammenhang mit einem ausgeübten Mandat, Amt oder ehrenamtlichem Engagement sowie aufgrund ihrer Herkunft, Religionszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder anderen Gründen mit unerträglichen, ehrverletzenden und vom Meinungskampf längst nicht mehr getragenen Diffamierungen und Geschmacklosigkeiten überzogen, die in einem die Menschenwürde achtenden demokratischen Rechtsstaat nicht hingenommen werden können. Es finden sich Gewaltphantasien und offener Extremismus. In einzelnen Fällen münden Hass und Hetze sogar in realen Gewalttaten.

Demokratie lebt von Meinungsvielfalt und dem Engagement Einzelner. Sie darf nicht mit Füßen getreten werden. Dem müssen Staat und Gesellschaft mit allen zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln entgentreten und insbesondere auch die Menschen schützen, die sich für die Allgemeinheit engagieren.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll eine unmittelbare und enge Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Kampf gegen Hass und Hetze im Internet begründet

werden. Täterinnen und Täter sollen nicht die Möglichkeit haben sich hinter Pseudonymen in der Anonymität des Internets zu verstecken. Es soll für jeden erkennbar sein, dass Staat und Zivilgesellschaft gemeinsam daran arbeiten, Straftäterinnen und Straftäter zu ermitteln und einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen.

Die Zusammenarbeit erstreckt sich dabei insbesondere auf die folgenden Punkte:

- I. Die Staatsanwaltschaft Göttingen - Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet (im Folgenden: Staatsanwaltschaft Göttingen) richtet eine Internetplattform ein und gibt hierdurch die Gelegenheit, strafrechtlich relevante Sachverhalte der Hasskriminalität auf den Internetpräsenzen niedersächsischer Medien- und Verlagshäuser, inklusive der Präsenzen dieser Häuser in sozialen Medien, in einer gezielt dafür vorgegebenen Struktur zur Anzeige zu bringen. Hierfür werden den Verlags- und Medienhäusern Zugriffsrechte für die Internetplattform eingeräumt.
- II. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt nimmt hierbei im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 38 Nr. 3 und 11 NMedienG i.V.m. §§ 4, 20 JMStV, insbesondere für kleinere Medienunternehmen, eine Filterfunktion wahr, prüft den Sachverhalt auf eine mögliche strafrechtliche Relevanz hin und bringt diesen zur Anzeige. Hierbei greift sie auf die Internetplattform der Staatsanwaltschaft Göttingen zurück.
Die sonstigen Möglichkeiten zur Erstattung einer Strafanzeige, etwa über das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter oder bei anderen Polizeibehörden bzw. einer Staatsanwaltschaft, bleiben hiervon unberührt.
- III. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt überprüft ferner im Rahmen ihrer Möglichkeiten kontinuierlich die Internetpräsenzen niedersächsischer Medien- und Verlagshäuser und bringt mögliche strafrechtlich relevante Inhalte der Hasskriminalität auf der Internetplattform der Staatsanwaltschaft Göttingen zur Anzeige.

- IV. Die Staatsanwaltschaft Göttingen prüft das Vorliegen eines strafrechtlichen Anfangsverdachts und übersendet bejahendenfalls den Vorgang auf elektronischem Wege an das Landeskriminalamt Niedersachsen, entweder in eigener Zuständigkeit oder zur Weiterleitung an die zuständige Polizeidienststelle vor Ort, zur Durchführung der polizeilichen Ermittlungen.
- V. Im Falle einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder eines rechtskräftigen Abschlusses des Strafverfahrens übersendet die Staatsanwaltschaft Göttingen den Vorgang an die Niedersächsische Landesmedienanstalt zur Durchführung eines etwaigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens, insbesondere nach § 24 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, wo dies angezeigt erscheint, oder teilt den Ausgang des Strafverfahrens mit. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt verzichtet auf einen förmlichen Einstellungsbescheid.
- VI. Das Landeskriminalamt Niedersachsen bzw. die zuständige Polizeidienststelle unterstützen soweit erforderlich die Niedersächsische Landesmedienanstalt im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bei der Ermittlung der Urheber einschlägiger Postings.
- VII. Die Staatsanwaltschaft Göttingen weitet ihr Fortbildungsprogramm zur Bekämpfung von Hasskriminalität nebst entsprechender Anzeigemöglichkeiten im Hinblick auf die Kooperationspartner, deren nachgeordnete Behörden und Medienhäuser aus.
- VIII. Die Niedersächsische Landesmedienanstalt wirkt fortlaufend darauf hin, dass strafrechtlich relevante Hasspostings durch die Medien- und Verlagshäuser entweder bei der Staatsanwaltschaft in Göttingen oder über die Landesmedienanstalt zur Anzeige gebracht werden.
- IX. Die an der Kooperation beteiligten Behörden und Institutionen tauschen im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit rechtlich bedeutsame Gerichtsentscheidungen in anonymisierter Form untereinander aus.

- X. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass die vorliegende Vereinbarung die Grundlage für weitere gemeinsame oder individuelle Vereinbarungen unter den Kooperationspartnern, den an der Kooperation beteiligten Behörden und Institutionen und/oder mit Dritten darstellt, die die vorgenannten Grundsätze ergänzen oder präzisieren.

Hannover, __ . __ . 2021

(Havliza)
Niedersächsische
Justizministerin

(Krebs)
Direktor der
Niedersächsischen
Landesmedienanstalt

(Pistorius)
Niedersächsischer
Minister für Inneres und
Sport